

Wichtige Hinweise zur Aufrechterhaltung des weiteren Versicherungsschutzes

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information geben. **Bestehen auch nur kleinere Unklarheiten, sollen weitere Auskünfte eingeholt werden.**

Die Erhaltung der Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung ist auch nach einem abgelehnten Rentenanspruch und nach ablehnend ausgegangenen Widerspruchs- oder Klageverfahren weiterhin bedeutsam.

Wenn Pflichtbeiträge in irgendeiner Form auf das Rentenkonto bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eingezahlt werden, bleibt der Versicherungsschutz erhalten, wenn in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsminderung für mindestens 36 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet (also versicherungspflichtig gearbeitet) wurde - mehr als geringfügig. Wenn die Erwerbsminderung aufgrund besonderer Tatbestände (z. B. Arbeitsunfall, Wehr- oder Zivildienstbeschädigung) eingetreten ist, ist der Versicherungsschutz unabhängig von der Pflichtbeitragszahlung erfüllt. Zusätzlich muss immer die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein (insgesamt für 60 Monate Beiträge gezahlt). Pflichtbeiträge werden bei Ausübung einer angestellten Tätigkeit, bei Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezug gezahlt. Trifft dies nicht mehr zu, dann muss man überlegen was zu tun ist. Nach Ende der Pflichtbeitragszahlung gibt es sozusagen noch eine „Pufferzeit“. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gehen nicht schlagartig am ersten Tag nach Beendigung der Pflichtbeitragszahlung verloren. Man soll diese „Pufferzeit“, die rein rechnerisch 2 Jahre lang ist, keinesfalls ausnutzen, es gibt immer irgendwelche Sonderkonstellationen durch die diese „Pufferzeit“ verkürzt wird. Die Anwartschaften auf Kostenübernahme einer Reha sind z.B. schon nach 6 Monaten verloren. **Bei Ende der Pflichtbeitragszahlung sollten man am besten „zügig handeln (z.B. mit dem Rentenbüro in Verbindung setzen), ohne hetzen zu müssen“.**

Der Zeitraum von 60 Kalendermonaten, der zumindest mit 36 Pflichtbeiträgen belegt sein muss, verlängert sich um Anrechnungszeiten, Rentenbezugszeiten, Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten, siehe nachfolgende Punkteaufzählung. Die Anwartschaft bleibt also erhalten, wenn eine lückenlose Arbeitsunfähigkeit vorliegt **und** Krankengeld bezogen wird und vor Beginn der Krankheitszeit die Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrentenzahlung bestand. Gleichartig gilt das bei Bezug von Arbeitslosengeld I. Kein Verlängerungstatbestand sind Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war, ausgeübt wurde.

Verlängerungstatbestände sind:

- Anrechnungszeiten (z.B. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit durch Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft oder Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist),
- Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung sowie der Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau,
- Berücksichtigungszeiten (Berücksichtigungszeiten können vorliegen für die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr sowie für die Zeit einer nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.01.1995),
- Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder für Anrechnungs- Rentenbezugs- oder Berücksichtigungszeiten (wie vorgenannt) liegt.
- Ersatzzeiten (z.B. Aussiedlung) und Zeiten des Bezuges einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 01.01.1992.

Die Anwartschaften auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente (EWR) bzw. auf Kostenübernahme einer Rehabilitationsmaßnahme können in Einzelfällen durch lückenlose freiwillige Beitragszahlungen aufrecht erhalten werden (Punkt ②), regelmäßig aber nur durch Zahlung von Pflichtbeiträgen (Punkt ①).

① Solange eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, sind die versicherungspflichtigen Voraussetzungen für die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente immer erfüllt.

Es kann aber auch eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen werden, wobei eine **Beitragsaufstockung der Rentenbeiträge erfolgen muss**, um den EWR-Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Die Beitragsaufstockung der Rentenbeiträge muss beim jeweiligen Arbeitgeber angemeldet werden. Durch die Beitragsaufstockung der Rentenbeiträge aus eigenem Geld werden jeden Monat vollwertige Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Es wird dann kein Verdienst mehr „Brutto für Netto“ ausgezahlt, wie ansonsten bei einer geringfügigen Beschäftigung üblich, sondern ein Nettoentgelt.

Seit dem 01.04.2003 gibt neue Regelungen für die „geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse“. Bezeichnet werden Tätigkeiten mit einem Verdienst bis höchstens 400,-- als „geringfügige Tätigkeiten“. Darüber hinaus gibt es eine „Gleitzone“ von € 400,01 bis € 800,--. Tätigkeiten mit einem Verdienst von 400,01 bis 800,-- Euro werden als Minijobs bezeichnet, diese sind immer versicherungspflichtig..

Bei einer geringfügigen Tätigkeit gibt es zwei Möglichkeiten.

1. Man bekommt sein Arbeitsentgelt Brutto für Netto ausgezahlt. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine EWR werden hier nicht erhalten bzw. nicht erfüllt.
2. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Pauschalbeitrag, den der Arbeitgeber sowieso (auch bei einer geringfügigen Beschäftigung) zur Rentenversicherung zahlt, aus eigenem Geld aufzustocken. Dadurch ergibt sich dann keine Brutto für Netto-Auszahlung mehr. Sie erhalten weniger ausgezahlt. Aber Sie zahlen vollwertige Pflichtbeiträge, die dann auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine EWR erfüllen.

Der Arbeitgeber zahlt einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 15% (für Beschäftigte in einem Privathaushalt 5%) bezogen auf den jeweiligen geringfügigen Verdienst. Der Arbeitnehmer kann diesen Arbeitgeber-Pauschalbeitrag auf den vollen Beitrag aufstocken. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus derzeit € 400,-- multipliziert mit dem Beitragssatz zur Rentenversicherung in Höhe von 19,9%.

Beispiel: Verdient man mit einer geringfügigen Tätigkeit € 200,-- und ist nicht in einem Privathaushalt beschäftigt, zahlt der Arbeitgeber € 30,-- (= 15% aus 200,--) zur Rentenversicherung. Der volle Beitrag zur Rentenversicherung beträgt 19,9% aus 400,--, ergibt 79,60. Es müssen also 79,60 minus Arbeitgeberanteil in Höhe von € 30,-- dazu gezahlt werden. der Verdienst vermindert sich dadurch von 200,-- um 49,60 auf 150,40.

Rein finanziell gesehen lohnt sich das nicht für den Moment. Aber als gesundheitlich angeschlagener Mensch sollte man andere Prioritäten setzen. Die Anwartschaft auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente wird hierdurch erhalten oder wieder aufgebaut !

In einem Privathaushalt können z.B. Kinder betreut werden, oder leichte Tätigkeiten ausgeführt werden für 3 Stunden in der Woche um z.B. den Eltern einen Abend wöchentlich frei zu halten. Der private Hausgarten zählt zum privaten Haushalt hinzu. Man kann auch zu Hause Computerarbeiten machen, Adressen eintippen, Berichte schreiben o.Ä. für Versicherungs-, Architekten-, Steuerberaterbüros, Arztpraxen, Vereine Es gibt viele Möglichkeiten, wenn man danach sucht. Sie müssen die potentiellen Arbeitgeber direkt ansprechen. Geringfügige Tätigkeiten unter € 400,-- Monatsverdienst werden oft nicht an die Arbeitsagenturen gemeldet. Es kann sich auch der Ehepartner (z.B. einen Ebay-shop) selbständig machen und Sie dann einstellen.

Der Wunsch nach Beitragsaufstockung muss dem Arbeitgeber bekanntgeben werden, dieser teilt die Aufstockung dann der DRV Knappschaft-Bahn-See mit, bei der die geringfügige Tätigkeit sowieso angemeldet sein muss. Von der DRV Knappschaft-Bahn-See erhält der Arbeitgeber dann ein Formular, welches er ausfüllen und zurücksenden muss. In der Folge

muss der Arbeitgeber dann einen höheren Beitrag an die DRV Knappschaft-Bahn-See überweisen und ein niedrigeres Gehalt auszahlen. Für den Arbeitgeber ist die Aufstockung kostenneutral. Alle geringfügigen Beschäftigungen müssen seit 01.04.2003 bei der DRV-Knappschaft-Bahn-See angemeldet werden. Dort gibt es eine kostenlose Hotline: 0800-0200504. Außerdem gibt es Informationen im Internet unter: www.minijob-zentrale.de.

Eine einmal beantragte Aufstockung kann danach für diese Tätigkeit nicht mehr rückgängig gemacht werden. Sollte z.B. zum Auslaufen einer Zeitrente ein Weitergewährungsverfahren noch nicht beendet sein muss man genau überlegen, was man wann tut, denn wie oben schon geschrieben: Wurde die Aufstockung erst einmal durchgeführt, bleibt die Aufstockungsverpflichtung dann bestehen, so lange diese Tätigkeit ausgeübt wird.

Nach der lückenlosen, monatlichen Zahlung von 36 Pflichtbeiträgen sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wieder erfüllt. Man soll aber nicht gleich nach 36 Monaten einen neuen EWR-Antrag stellen, manchmal wird der Versicherungsfall zurückverlegt. Besser ist es deshalb einen Neuantrag auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente erst nach 48 bis 50 Monaten zu stellen.

Auch bei (Zeit-)Rentenbezug oder während eines laufenden Rentenverfahrens ist ein Monatsverdienst von höchstens € 400,- in keinem Fall „schädlich“, auch nicht wenn die Beitragsaufstockung durchgeführt wurde..

② Wird keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, kein Arbeitslosen- oder Krankengeld bezogen, kann die lückenlose Entrichtung freiwilliger Beiträge erforderlich sein. Dabei ist folgendes zu beachten: **Die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für die Rente wegen Erwerbsminderung bzw. für eine Reha-Maßnahme durch Entrichten freiwilliger Beiträge ist nur möglich, wenn bis zum 31.12.1983 eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist. Jeder Kalendermonat ab 01.01.1984 muss lückenlos bis zum Ende des Kalendermonats vor Eintritt des Leistungsfalles der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten, Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder diesen gleichstehenden Zeiten belegt sein.** Zu den gleichstehenden Zeiten gehört auch die Zeit des Zeitrentenbezuges. Nur ein einziger nicht belegter Monat (Lücke) ab 01/84 führt zum Verlust der Anwartschaft auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente. Rückwirkend kann praktisch nicht gezahlt werden

Die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen ist für ein Kalenderjahr immer bis zum 31. März des folgenden Jahres möglich. Darüberhinaus ist die Entrichtung freiwilliger Beiträge (bis zurück zum Jahr, in dem der Rentenanspruch gestellt wurde) bis drei Monate nach Ende eines Rentenverfahrens, also auch z.B. nach einem ablehnenden Widerspruch oder Urteil möglich, aber auch wenn das Verfahren selbst beendet wurde, z.B. der Rentenanspruch oder Widerspruch zurückgezogen wurde. Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem Eingang des Bescheides, also nicht mit dessen Rechtskraft.

Für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992 brauchen keine freiwilligen Beiträge gezahlt werden.

Nach einem abgelehnten Rentenanspruch und nach ablehnend ausgegangenen Widerspruchs- oder Klageverfahren kann der Antrag auf rückwirkende Zahlung von freiwilligen Beiträgen für den gesamten Verfahrenszeitraum (also rückwirkend bis zum Tag des Rentenanspruches) gestellt werden. Eine beabsichtigte Entrichtung von freiwilligen Beiträgen ist beim zuständigen Versicherungsträger (innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens) zu beantragen. Dies kann zunächst formlos geschehen, die notwendigen Anmeldevordrucke müssen aber nachgereicht werden [„Hiermit wird Antrag auf Zahlung freiwilliger Beiträge für das (gesamte) zurückliegende Rentenverfahren und darüber hinaus laufend gestellt. Bitte senden Sie die notwendigen Formulare her.“]. Zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes reicht die Zahlung des jeweiligen Mindestbeitrages aus, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen (60 Monate Versicherungszeit vor 1984 zusätzlich ab 01.01.84 Lückenlosigkeit) erfüllt sind.

© Tibor Jockusch, Rentenberater seit 1987

